

>> A << ZUR BEZAHLUNG UND BEAUFTRAGUNG DER DIENSTLEISTUNG:

- 1a) Unsere Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Werktagen zu bezahlen. Für Partnerschaftsaufträge gilt das auf der Rechnung genannte „PARTNERSCHAFTS-ZAHLUNGSZIEL“ für die damit verbundenen Vergünstigungen. ((Bezahlung erfüllt bei: Eingang auf dem -- auf unserer Rechnung angegebenen -- Konto bei der Volksbank Freiburg))
- 2a) (I) Bei einem -- zeitlich -- größeren Dienstleistungsauftrag kann das Ing.-Büro SCHLAG Abschlagszahlungen festlegen oder Teilabrechnungen vornehmen. (Abrechnungspreis gemäß jeweils gültiger Vereinbarung und/oder der Preisliste.)
- (II) Eine Weitergabe von Leistungen / Teilleistungen ((unter unserer Regie)) ist bei Bedarf ohne Abstimmung möglich.
- (III) !! **AUFTRAGGEBER IST DER, DER DIE DIENSTLEISTUNG ABSTIMMEND BEAUFTRAGT!!** ...tut er das im Auftrag eines Dritten, gilt dies nur wenn die Beauftragung vor Messbeginn schriftlich auch so vereinbart ist.

>> B << ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN:

1b) Allgemeine Bedingungen bei meßtechnischen Untersuchungen

Mit der Auftragserteilung kommt ein Dienstleistungsvertrag zu Stande, dessen Gegenstand die Durchführung von Messungen oder Ortungen am Gegenstand des Auftraggebers (AG) mit der Messtechnik und dem Fachpersonal des Auftragnehmers (AN) ist. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem vom AN vorgelegten Angebot bzw. den mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Wir garantieren für die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen nach bestem Wissen und Können unter Berücksichtigung der technisch bedingten Messgenauigkeit der eingesetzten Mess- und Ortungsgeräte und der physikalischen Umstände am Messobjekt und in dessen Umgebung.

Für eine messtechnische Untersuchung müssen abhängig vom Objekt bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Wir teilen dem AG rechtzeitig vor der Messung mit, welche Bedingungen er gegebenenfalls schaffen muß. Werden die Anweisungen nicht eingehalten oder durch den AG unrichtige Angaben gemacht, können wir für die daraus resultierenden Probleme bei den Messungen nicht haftbar gemacht werden. Ist durch Verschulden des AG eine erneute Anreise oder ein höherer Messaufwand erforderlich, so gehen die daraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten.

2b) Besondere Bedingungen bei der Leckortung

Wir setzen für Leakage- und Rohrleitungsortung verschiedene unabhängige Verfahren ein. Nach Möglichkeit wird ein erzieltes Ortungsergebnis durch ein zweites Verfahren überprüft. Die Wahl der geeigneten Ortungsverfahren obliegt unserem Messtechniker. Es ist aber trotz größter Sorgfalt nicht anzuschließen, daß Bereiche geöffnet werden, an denen keine Leckage vorhanden ist oder daß beim Einbringen von Probebohrungen andere Leitungen beschädigt werden. Für die entstehenden Schäden kann üblicherweise keine Haftung übernommen werden. Alle mit der Öffnung von Verdachtsstellen/ Probebohrungen verbundenen Folgekosten trägt der AG.

Es kann auf Grund von Unwägbarkeiten in der Baukonstruktion (z. B. bei Leitungen in Hohlräumen oder unter starken Isolierungen), im Boden- oder Dachaufbau, in den Umgebungsbedingungen bzw. im Rohrsystem (z.B. während der Messung inaktive Leckagen) keine Garantie gegeben werden, eine Leckage zu orten. Die Verpflichtung des AG zur Zahlung der Rechnung für die Dienstleistung ist deshalb nicht erfolgsabhängig. Bei mehreren Leckagen oder ungünstigen Bedingungen kann es vorkommen, daß mehrere Ortungsversuche notwendig sind.

3b) Besondere Bedingungen bei der thermografischen Untersuchung von PV- und Elektroschaltanlagen

Fehler an Elektroschaltanlagen können nur bei einem deutlichen Prozentsatz der Nennlast und nach einer gewissen Mindestbetriebszeit festgestellt werden. Durch Plexiglas- und sonstige Abdeckplatten von Schalt- und Klemmeinrichtungen kann nicht hindurchgemessen werden. Können diese Betriebszustände nicht erreicht bzw. die Verkleidungen durch den AG nicht entfernt werden, so sind Aussagen über den Zustand der betroffenen bzw. verdeckten Anlagenteile nicht möglich. Grundsätzlich kann für spätere Schäden durch Brände an oder Ausfällen von elektrischen Anlagen und/oder PV-Modulen, die thermografisch untersucht worden sind, keinerlei Haftung übernommen werden.

4b) Besondere Bedingungen bei der Außenthermografie

Sollten bei Außenthermografien plötzliche, unerwartete Wetteränderungen weitere Messungen unmöglich machen, so trägt der AG die für eine Wiederholung der Messung entstehenden Kosten.

5b) Aufrechnungen

Der AG kann lediglich aufrechnen, wenn eine Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

6b) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Emmendingen.

7b) Auflistung zur Abrechnung

Bei Arbeiten zum Stundennachweis gilt die jeweils aktuelle Preisliste, bei Arbeiten zum Angebot die Angebotssumme zzgl. der im Angebot oder in Preislisten aufgeführten Einheitspreise für Mehr- bzw. Minderleistungen. >>> immer nur vereinbarungsgemäß <<< Zuschläge für Überstunden, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten* ((* - bezieht sich auf Baden Württemberg)) sind nicht extra zu vereinbaren.

8b) Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die schuldhaft von Mitarbeitern des Ingenieurbüros H.-J. Schlag verursacht worden sind und rechtskräftig festgestellt zu unseren Lasten gehen, haften wir entsprechend unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung. Sollten vom AG exakte Deckungssummen gewünscht werden, so verpflichtet er sich, uns dies gesondert mitzuteilen, so daß wir dazu entsprechende Versicherungen abschließen können.

9b) Urheberrecht

Übergebene Bilddateien sind zur eigenen Verwendung gemäß Dienstleistungsauftrag nutzbar. Weitergabe an Dritte und/oder zusätzliche Verwertbarkeit ist nur mit Genehmigung des Ing.-Büro H.-J. Schlag erlaubt. Unerlaubtes Handeln zieht Schadensersatzansprüche unsererseits nach sich! Bei längerem Zahlungsverzug ist das Ing.-Büro Schlag berechtigt Daten und Unterlagen einer unbezahlten oder nicht völlig bezahlten Dienstleistung gesondert zu verwerten. (an sonstige Interessenten zu geben))

ACHTUNG: Gleiches gilt für Bildaten und Texte (z.B. komplette Seiten) unserer Internetpräsentation.

10b) Unberührtheitsklausel

Sollte eine der o.g. Klauseln wider gültiges Recht verstoßen, bleiben alle andern Bestimmungen davon unberührt.